

Sortiment abzuschließendes Übereinkommen schließen müsse, den einheitlichen Verkaufspreis auf einem neuen Wege schaffen will. Während sich der Verlag der Aufforderung zum Beitritt gegenüber zunächst abwartend und, soweit er grundsätzlich einen anderen Standpunkt einnimmt, ablehnend verhielt, fand der Quellesche Vorschlag, wie nicht anders zu erwarten war, sofort lebhaft Zustimmung in weiten Kreisen des Sortiments und bei dessen Führung, die zur Kündigung der noch bestehenden Abkommen — mit Ausnahme der im wissenschaftlichen Buchhandel — und zum Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft aufforderte. Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins, der das Vorgehen der Arbeitsgemeinschaft naturgemäß als eine Durchkreuzung seiner auf den Wegfall des Sortimenters-Zuschlags und die Wiederherstellung des Ladenpreises gerichteten Politik ansehen mußte, ersuchte den Vorstand des Börsenvereins um öffentliche Bekanntgabe des Rechtsgutachtens, das Professor Heinsheimer unterm 21. März 1921 dem Börsenverein über die Notstandsordnung erstattet und das den Ausführungen des Ersten Vorstehers in Heidelberg zugrunde gelegen hatte. Das Gutachten ist abgedruckt im Börsenblatt Nr. 270 vom 19. Nov.; es kommt zu dem Ergebnis, daß die Notstandsordnung an sich nicht unzulässig, daß aber ein Beschluß auf Einführung und Schutz allgemein verbindlicher Zuschläge durch die Satzungen nicht zu decken sei.

Zimmerhin sah der Vorstand des Deutschen Verlegervereins, daß eine Einheitsfront des Verlages in der Zuschlagspolitik nicht mehr zu erzielen sei. Hatte er schon unterm 31. Oktober geäußert, er werde sich künftig jedes Eingriffs in die angesichts des bevorstehenden Ablaufs der Notstandsordnung unvermeidliche Auseinandersetzung zwischen Verlag und Sortiment enthalten, so trat dieser Entschluß zu künftig passiver statt wie bisher aktiver Politik in dieser Frage mit überraschender Klarheit in der im Vbl. Nr. 295 vom 19. Dezember 1921 veröffentlichten »Erklärung« zutage, in der er feststellte, daß der Verlag nach wie vor den Ladenpreis bestimmen und ankündigen, auch bei direkter Lieferung selbst innehalten und sich an seinem Schutze gegen Unterbietung beteiligen werde, daß er es aber dem Sortiment überlassen müsse, sich nach Bedürfnis im Konkurrenzkampfe seine Verkaufspreise frei zu bilden, soweit dem nicht Sonderabmachungen oder Verträge entgegenstehen. Erläutert und unterstrichen wurde diese entscheidende Wendung in einem — wenigstens in diesem Punkte — auf Resignation gestimmten Neujahrsartikel des Herrn Dr. Vielesfeld in der »Deutschen Verlegerzeitung«. Die Stellungnahme des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins zieht völlig zutreffend die Konsequenzen, die sich aus dem wirtschaftlichen Chaos — nicht nur im Buchhandel — der letzten Monate ergeben. Es ist in der Tat vorläufig nicht daran zu denken, die auf einen Wegfall des Sortimenterszuschlags gerichtete Politik fortzusetzen; der Verlag räumt gewissermaßen die Außenforts der Festung »Fester Ladenpreis«, um alle Kräfte für die Verteidigung des Kernwerkes zu sammeln.

Seine Haltung gegenüber der in den letzten Wochen naturgemäß viel erörterten Frage »Wegfall oder Beibehaltung der Notstandsordnung?« war damit gegeben, und er blieb seinen Anschauungen nur treu, wenn er gelegentlich der am 5. April 1922 in Leipzig stattgefundenen Wirtschaftskonferenz erklärte, er müsse sowohl die Verlängerung der Notstandsordnung wie den allgemein verbindlichen, vereinsmäßigen Schutz der Sortimenters-Teuerungszuschläge durch den Verlag ablehnen, auch könne er nicht zugeben, daß der Weg zur Wiedereinführung des festen Ladenpreises durch einen ausdrücklichen Verzicht auf den Abschluß weiterer Abkommen von Firma zu Firma versperrt werde. Im übrigen erkannten die anwesenden Verleger dem Sortiment nochmals ausdrücklich das Recht zu, solange ein Mißverhältnis zwischen Buchpreis und Spesensteigerung besteht, Zuschläge zu erheben und sich zum Zwecke der Vereinbarung einheitlich festzusetzender Zuschläge und zum Schutze derselben korporativ zusammenzuschließen. Es mußte vom Verlag allgemein anerkannt werden, daß die Steigerung der Sortimentersspesen in einem ungünstigen Verhältnis zur Steigerung der Bücherpreise stehe. Aber angesichts der Uneinigkeit im Verlag wie im Sortiment dieser Frage gegenüber und angesichts der völlig ungeklärten Wirtschaftslage, in Berücksichtigung ferner der schweren

rechtlichen Bedenken gegen den vereinsmäßigen Zwang einer Notstandsordnung, sowie aus anderen Erwägungen grundsätzlicher Art konnte eine andere Stellungnahme des Verlages in der Wirtschaftskonferenz nicht erwartet werden. Und in der Tat stellten die Verhandlungen wieder einmal den tiefen grundsätzlichen Gegensatz klar heraus, der zwischen den Anschauungen der Mehrzahl des Verlages und denen der Führung des Sortiments besteht: auf der einen Seite der Wunsch und Wille, unter Aufrechterhaltung des Schutzes des Ladenpreises gegen Unterbietung von der »Zwangswirtschaft« ab- und wieder mehr zum freien Wettbewerb überzugehen, auf der andern Seite in gleicher Stärke der Wunsch und Wille, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Buchhandels einheitlich und allgemein verbindlich auf Grund eines Vereins, im Notfalle Majoritätsbeschlusses, durch eine »Notstandsordnung« zu regeln. Es wäre ein Unglück und würde nur zu weiteren schweren Kämpfen führen, wollte das Sortiment, das in sich ebensowenig einig ist wie der Verlag, zu Kantate 1922 tatsächlich eine solche Ordnung, die mangels allseitiger Zustimmung praktisch genau so unwirksam bliebe wie alle die zahlreichen Beschlüsse der letzten Jahre, per majora durchzudrücken versuchen. Ganz abgesehen vom wissenschaftlichen Buchhandel, dessen Vereinbarungen dabei ja respektiert werden müßten und sicherlich auch würden, steht auch heute noch ein Teil des Sortiments auf dem Standpunkt, daß der Wegfall der Teuerungszuschläge im Austausch gegen eine Verbesserung der Bezugsbedingungen anzustreben sei (vgl. hierzu die Veröffentlichungen der »Schutzvereinigung Berliner Groß-Sortimente«; auch der »Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen«, der im übrigen warm für den Sortimenterszuschlag und für den Anschluß an die Quellesche Arbeitsgemeinschaft eingetreten ist, wahrt sich mit Entschiedenheit das Recht, die Werke, über die seine Mitglieder Sonderabkommen mit den Verlegern getroffen haben, ohne Zuschlag zu verkaufen). Eine gemeinsame Plattform für eine neue Notstandsordnung ist also weder im Sortiment, noch — und noch viel weniger — im Verlag vorhanden. Es bleibt somit nur übrig, andere Wege zu suchen, die das Sortiment zu dem möglichst unangefochtenen Genuß der ihm ja zugestandenen Zuschläge führen.

Ein solcher Weg ist bereits gefunden. In einer bedeutsamen Veröffentlichung im Vbl. Nr. 52 vom 2. März d. J. werden Gründung und Grundsätze einer »Arbeitsgemeinschaft der Sortimenters des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins« mitgeteilt, und es steht zu erwarten und kann nur empfohlen werden, daß sich das Sortiment allenthalben zu solchen Kartellgemeinschaften zusammenschließt und seine Zuschläge auf Grund freiwilliger Einigung der der Arbeitsgemeinschaft beitretenden Mitglieder festsetzt und schützt. Die als Organe des Börsenvereins anerkannten Kreis- und Ortsvereine hingegen können einen solchen Zusammenschluß ihrer Sortimentermittglieder wohl billigen und fördern — sie selbst kommen aber als Träger dieser Vereinbarungen nicht in Betracht, da sie rechtlich auf völlig anderer Grundlage aufgebaut sind und in ihnen das Mehrheits-, nicht aber das für eine Kartellgemeinschaft allein zulässige Vertragsprinzip entscheidet. Bilden sich allgemein solche Arbeitsgemeinschaften des Sortiments, zwischen denen eine möglichst weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der Zuschlagshöhe und der Ausnahmen anzustreben sein wird, so wird sich auch mühelos eine Zusammenarbeit mit der »Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel« ergeben, deren Satzungen ja einen aus Verlegern und Sortimentern paritätisch zusammengesetzten »Wirtschaftsausschuß« zur Prüfung und Festsetzung der beantragten Zuschläge vorsehen.

Nur auf diesem Wege scheint es unter den augenblicklichen Verhältnissen möglich zu sein, zu einer gewissen, wenn auch bei weitem nicht restlosen und allseitig befriedigenden Regelung zu kommen. Es muß sich dann im Laufe der Zeit herausstellen, ob sich die Rückkehr zum festen Ladenpreise schon in Kürze ermöglichen läßt, was letzten Endes ja nicht vom Buchhandel, sondern nur von der Gestaltung der deutschen Wirtschaftslage überhaupt abhängt. Jedenfalls aber dürfte Übereinstimmung darin herrschen, daß wir dieses Ziel nicht aus dem Auge verlieren dürfen,